

Widerruf Autokredit

Der Autokredit ist nicht der erste Finanzbereich in dem ein sogenannter „Widerrufsjoker“ bares Geld retten kann.

Bei vielen Verträgen kann dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zustehen. Der Widerruf muss binnen 14 Tagen erklärt werden. Hier gibt es jedoch eine Besonderheit. Wenn die erteilte Widerrufsbelehrung falsch ist oder gar nicht erfolgte, besteht die Möglichkeit auch noch nach Jahren den Widerruf zu erklären – den sog. „Widerrufsjoker“.

Worum geht es?

- Bei zahlreichen Autokrediten wurden Verbraucher nicht korrekt über ihre Rechte informiert
- Der Widerrufsjoker bietet die Möglichkeit, sich vom Kreditvertrag **und** dem Autokauf zu lösen
- Der Widerruf kann auch mehrere Jahre nach Kreditaufnahme möglich sein
- Eine Widerrufsmöglichkeit besteht für Kredite ab dem 10.06.2010
Hier ist darauf zu achten, dass bei Krediten vor dem 13.06.2014 Nutzungsentschädigungen anfallen können, die einen Widerruf unwirtschaftlich werden lassen.
- Bei Verträgen ab dem 13.06.2014 erhalten Sie jedoch sämtliche Zahlungen zurück
- Das gebrauchte Fahrzeug geben Sie der Bank zurück
- Der Bank stehen allein die Finanzierungszinsen zu

Was bieten wir Ihnen?

- Sie senden uns ihre Kreditunterlagen zu und wir prüfen kostenfrei ob für Sie ein Widerruf lohnenswert ist.
- Nach erfolgter positiver Prüfung erklären wir für Sie den Widerruf gegenüber der Bank.
- Nach dem erklärten Widerruf verhandeln wir mit Ihrer Bank die für Sie besten Konditionen.
- Sollte die Bank einer außergerichtlichen Einigung nicht zustimmen, nehmen wir für Sie das Klageverfahren wahr.

Welche Banken können betroffen sein?

- Volkswagen Bank und andere Banken des VW-Konzerns (Audi Bank, SEAT Bank, ŠKODA Bank)
- BMW Bank
- FCA Bank (Fiat Bank, Jaguar Bank)
- FCE Bank (Ford Bank)
- Honda Bank
- Mercedes-Benz Bank
- MCE Bank (MKG Bank – Mitsubishi)
- RCI Banque (Nissan Bank)
- Opel Bank
- PSA Bank (PEUGEOT, CITROËN)
- Porsche Financial Services
- Renault Bank
- Toyota Kreditbank

Diese Liste an Banken ist nicht abschließend. Gern prüfen wir für Sie auch Widerrufsbelehrungen anderer Banken.

FAQ: häufig gestellte Fragen

1. Welche Verträge können widerrufen werden?

Es können alle Autokreditverträge welche nach dem 11.06.2010 geschlossen wurden, von einer fehlerhaften Belehrung betroffen sein.

2. Kommen nur Fahrzeuge in Betracht, welche durch den sog. „VW-Abgasskandal“ betroffen sind?

Nein! Alle Fahrzeuge, aller Hersteller können von falschen Widerrufsbelehrungen betroffen sein und somit die Nutzung des „Widerrufjokers“ eröffnen.

3. Kann ich auch als Unternehmer meinen Autokredit widerrufen?

Nein! Das Widerrufsrecht steht hier im Rahmen von Verbrauchsgüterkäufen lediglich Verbrauchern zu. Ob Sie Ihr Fahrzeug als Verbraucher erworben haben, prüfen wir gern für Sie.

4. Kann man auch noch widerrufen, wenn die Schlussrate schon gezahlt wurde?

Dies ist grundsätzlich auch möglich. Ob sich dies für Sie vor allem wirtschaftlich lohnt prüfen wir gern für Sie.

5. Wie wird meine Bank reagieren?

Die Banken können den Widerruf als wirksam anerkennen oder diesen als unwirksam zurückweisen. Im letzteren Fall nehmen wir für Sie die gerichtliche Geltendmachung Ihrer Recht wahr.

6. Was wären die Rechtsfolgen eines Widerrufs?

*Widerrufen Sie wirksam einen Autokredit, hat dies zur Folge, dass sowohl der Darlehensvertrag als auch der hiermit verbundene Fahrzeugkaufvertrag rückabgewickelt werden müssen. In diesen Fällen ist die Bank verpflichtet, Ihnen **alle** geleisteten Zahlungen zu erstatten. Für Finanzierungen, welche ab dem 13.06.2014 neu abgeschlossen wurden, müssen Sie bei fehlerhafter Belehrung weder Nutzungs- noch Wertersatz leisten.*

7. Werden die nach einer ersten Prüfung anfallenden Kosten von meiner Rechtsschutzversicherung getragen?

Die für eine Rechtsvertretung anfallenden Kosten werden in der Regel von einer bestehenden Verkehrsrechtsschutzversicherung oder Vertragsrechtsschutzversicherung übernommen. Der BGH hat festgehalten, dass der notwendige Rechtsschutzfall in der unberechtigten Zurückweisung des erklärten Widerrufs zu sehen ist. Nicht erforderlich ist, dass die Versicherung schon zur Zeit des Abschlusses des Darlehensvertrages bestanden hat! Sie können also auch heute noch eine passende Rechtsschutzversicherung abschließen. Hierbei sollten Sie jedoch beachten, dass manche Versicherer Wartezeiten fordern, bevor der erste Rechtsschutzfall übernommen wird. Einige Versicherer haben jedoch keine Wartefrist. Auch haben manche Versicherer Fälle, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines Widerrufsrechts stehen, ausgeschlossen.

Bevor Sie den Widerruf erklären sollten Sie daher prüfen ob Ihre Rechtsschutzversicherung die anwaltliche Betreuung trägt. Hierbei unterstützen wir Sie gern durch eine kostenfreie Deckungsanfrage.